

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 163.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 888.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 545 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.630,45871 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 68.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 545 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 124,95412 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Memmelsdorf, 31.03.2010

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bildung eines Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“

Die vom Stadtrat der Stadt Baunach am 8. Dezember 2009, vom Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach am 15. Dezember 2009 und vom Marktgemeinderat des Marktes Rattelsdorf am 26. November 2009 beschlossene Verbandssatzung des Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15. Februar 2010 genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Verbandssatzung für einen Planungsverband nach § 205 BauGB

Die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf schließen sich gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018) zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15.02.2010 Nr. 4 - 610 genehmigte Verbandssatzung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen Campingplatz „Großer See“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breitengüßbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das im anliegenden Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.
- (2) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden

1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen, §§ 8 bis 13 BauGB) durchzuführen;
 2. die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 bis 18 und 24 bis 28 BauGB) wahrzunehmen, soweit diese Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist;
 3. über die Erteilung des Einvernehmens (§§ 19, 31, 33, 34, 35, 36 BauGB) zu entscheiden;
 4. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen nach dem 4. Teil des BauGB durchzuführen;
 5. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
 6. bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren) mitzuwirken;
 7. Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des BauGB durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbandes nach Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Planungsverband über.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nimmt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Breiten- güßbach Kraft seines Amtes wahr. Sein Stellvertreter ist Kraft seines Amtes der Erste Bürgermeister des Marktes Rattelsdorf.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Markt Rattelsdorf entsenden zusätzlich drei, die Gemeinde Breiten- güßbach zusätzlich zwei und die Stadt Baunach zusätzlich einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zu-

sammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 und 3 zu den Sitzungen zu laden.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte stimmberechtigt und anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsräte gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; wer sich trotzdem der Stimme enthält, gehört nicht zu den Abstimmenden.

- (4) entfällt
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einem Beschlussbuch festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist, außer in den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, ausschließlich zuständig für
 - 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - 2. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung;
 - 3. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung;
 - 4. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung;
 - 5. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung;
 - 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

entfällt (vgl. § 4)

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister (kraft Gesetzes) zukommenden Aufgaben. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung einem der Verbandsmitglieder mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jeder Verbandsrat erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro / Sitzung. Die hauptamtlichen Bürgermeister erhalten keine Entschädigung.

§ 13

Umlagen

- (1) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- (2) Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Flächen (Stadt Baunach 3,45 %, Gemeinde Breitengüßbach 44,83 %, Markt Rattelsdorf 51,72 %).
- (3) Einmalige Umlagen werden erhoben
 - 1. für die Durchführung der Bauleitplanung von den begünstigten Verbandsmitgliedern wurde Folgendes vereinbart

20.688 €	Markt Rattelsdorf (Beschluss vom 29.11.2007)
17.932 €	Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 15.01.2008)
1.380 €	Stadt Baunach (Beschluss vom 06.11.2007)

10.000 € Fa. Josef Porzner
(Schreiben vom 09.01.2008)

- 2. Eine einmalige Umlage wird erhoben. Die Verbandsmitglieder erbringen einen Kapitalgrundstock von insgesamt 2.000 Euro entsprechend ihrer Fläche nach § 13 Abs. 2.
- (4) Die Erhebung weiterer Umlagen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (5) Die Umlagen werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (6) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am Zehnten jedes dritten Quartalsmonats fällig.

§ 14

Verteilung der Folgekosten und Übernahme von Entschädigungspflichten

- (1) Für die Verteilung der Folgekosten aus der Durchführung der Bauleitplanung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung einstimmig Ausgleichsverträge, zu deren Abschluss die betroffenen Gemeinden verpflichtet sind.
- (2) Entschädigungspflichten, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verband entstehen, übernimmt der Verband; die Entschädigungen werden dem Verband von den begünstigten Gemeinden nach dem in § 13 Abs. 2 festgelegten Verhältnis erstattet.
- (3) Fördermittel von Dritten für den Planungsverband werden im Verhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 15

Geschäftsführung und Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Breitengüßbach geleistet. Bei der auch die Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet ist. Dafür wird der Gemeinde Breitengüßbach vom Verband eine Verwaltungspauschale vergütet. Die Höhe der Vergütung regelt eine Zweckvereinbarung.

§ 16

Rechnungsprüfung

Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung durch die Verbandsversammlung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle im Landratsamt Bamberg.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes und der jeweils betroffenen Kommune öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen ebenfalls in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Anteil nach § 13 Abs. 2 am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Verbandsräte in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Auflösung ist im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekannt zu machen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Breitengüßbach, 22.02.2010

Erster	Erster	Erster
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Ekkehard	Reiner	Bruno
Hoyer	Hoffmann	Kellner
Stadt	Gemeinde	Markt
Baunach	Breitengüßbach	Rattelsdorf

Anlage

